
Federführung Medienpolitik / Medienwirtschaft | IHK Reutlingen

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Wer wir sind:

Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag (BWIHK) ist eine Vereinigung der zwölf baden-württembergischen Industrie- und Handelskammern (IHK). In Baden-Württemberg vertreten die zwölf IHKs die Interessen von mehr als 650.000 Mitgliedsunternehmen. Zweck des BWIHK ist es, in allen die baden-württembergische Wirtschaft und die Mitgliedskammern insgesamt betreffenden Belangen gemeinsame Auffassungen zu erzielen und diese gegenüber der Landes-, Bundes- und Europapolitik sowie dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und anderen Institutionen zu vertreten.

Federführung Medienpolitik:

Die Industrie- und Handelskammer Reutlingen hat für die zwölf IHKs in Baden-Württemberg die Sprecherfunktion für das Thema Medienpolitik und koordiniert die fachliche Arbeit. Im Rahmen der angesprochenen Punkte nehmen die IHKs eine zentrale Vermittlerrolle im Bereich der Interessenvertretung ein und leisten einen Beitrag für die Verknüpfung aller Wirtschaftsbereiche mit der Kreativwirtschaft, u.a. in den zahlreichen Netzwerken der Industrie- und Handelskammern (z.B. Netzwerk Kreativwirtschaft). Darüber hinaus betreut die IHK Reutlingen den Ausschuss Medien- und Filmwirtschaft, der landesweit insbesondere die Interessen der Film- und digitalen Medienschaffenden bündelt und in Positionspapieren sowie Gesprächen mit der Politik artikuliert. Durch enge Beziehungen zu den regionalen und landesweiten Hochschulen, zur Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg (MFG) und zur Landesanstalt für Kommunikation, sind die Industrie- und Handelskammern über den BWIHK und die Federführung Medienpolitik sowie über die Mitgliedschaft im DIHK-Ausschuss Medien und Kommunikation und die Vertretung der Kammern im SWR-Rundfunkrat abwägend und ausgleichend Partner der Politik und leisten vermehrt einen Beitrag zur branchenübergreifenden Vernetzung der Medienschaffenden.

Rundfunkkommission der Länder | Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880

55028 Mainz

via Kontaktformular

Sehr geehrte Damen und Herren,

als baden-württembergischer Industrie- und Handelskammertag (BWIHK) nutzen wir gerne die Möglichkeit zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (3. MÄndStV-E) Stellung zu nehmen. Hierbei beziehen wir uns auf die von der BWIHK-Mitgliederversammlung verabschiedeten Positionen aus dem „Medienpolitischen Grundsatzpapier“ sowie auf das Positionspapier des Ausschusses Medien- und Filmwirtschaft der IHK Reutlingen.

Mit dem Inkrafttreten des Medienstaatsvertrags im Oktober 2020 wurde der Grundstein für einen modernen, medienpolitischen Rahmen gelegt, der die Realität der Entwicklungen der Branche widerspiegelt und den Raum für aktuelle und zukünftige Geschäftsmodelle ebnet. Folgerichtig bringt die Rundfunkkommission der Länder mit dem vorliegenden Entwurf zum Abschnitt III und den *Besonderen Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk* nun diejenigen Punkte zur Diskussion, die zur Schärfung des Auftrags und der Struktur notwendig sind.

Regelungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks betreffen gleichzeitig immer auch die Medienakteure der privaten Wirtschaft sowie das gesamte duale Rundfunksystem. Der vorliegende Entwurf vergibt in der aktuellen Form die Chance, ein klares Bekenntnis zur dualen Rundfunkordnung auszusprechen. Mehr denn je wird heute

und zukünftig Kooperation statt Konfrontation zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Medienanbietern erwartet. Dies findet bislang zu wenig statt. Gerade in der digitalen Welt und im internationalen Wettbewerb mit Streamingdiensten und Intermediären muss das Ziel sein, die Zukunftssicherheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten und gleichzeitig die Interessen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie die der privaten Medienunternehmen in Einklang zu bringen.

Neben den Auswirkungen auf die Dualität des Mediensystems, ist die private Medienwirtschaft auch insofern vom 3. MÄndStV-E betroffen, als dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk ein bedeutender Auftraggeber für private Medienschaffende ist.

§ 26 Auftrag, 3. MÄndStV-E, (1)

Neu in diesem Absatz, der den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beschreibt, sind die Formulierung der Förderung des gesamtgesellschaftlichen Diskurses sowie „die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten“.

Ebenso wie die duale Medienordnung ein Grundpfeiler der Demokratie ist, sichert auch Wohlstand und Beschäftigung den sozialen und demokratischen Frieden. Hierfür tragen Unternehmerinnen und Unternehmer mit persönlichem Einsatz und mit eigenem Risiko Verantwortung für unsere Gesellschaft. Diese Verantwortung wird im gesellschaftlichen Diskurs unzureichend thematisiert. Die Süddeutsche Zeitung hat zum 50. Geburtstag des „Tatorts“ eine Übersicht veröffentlicht, die zeigt, dass „der Unternehmer“ über alle Folgen hinweg am häufigsten der Mörder war. Die Bedeutung dieses Umstands – mit Blick auf die gesellschaftspolitische und -prägende Rolle eines der beliebtesten Angebote der öffentlich-rechtlichen Medien – erfordert, dass die Förderung des gesamtgesellschaftlichen Diskurses gegebenenfalls sogar um eine wirtschaftspolitische Komponente konkretisiert werden sollte.

Unternehmen kommen, neben privaten Haushalten, darüber hinaus, für einen Großteil der Finanzierung durch den Rundfunkbeitrag auf.

Das „Angebot für alle“ impliziert, einen Fokus auf die Regionen zu legen. Insbesondere die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunksender sind verpflichtet, das regionale Geschehen abzubilden, darüber zu berichten, zu informieren und Diskussionen zu ermöglichen. Aktuell spielen die Themen (regionale) Wirtschaft, regionale Unternehmen, „Wirtschaft verstehen“ und Unternehmertum eine – in Relation zur Bedeutung der Wirtschaft für Wohlstand, sozialen Frieden und die demokratische Grundordnung – eine unzureichende Rolle im Programm. Es ist sicherzustellen, im Rahmen des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Anstalten, dass öffentlich-rechtliche Angebote keine Konkurrenz zu regionalen Angeboten der privaten Medienschaffenden darstellen.

Der Diskussionsentwurf sieht eine Flexibilisierung bzw. Ausweitung des öffentlich-rechtlichen Auftrags vor. Diese findet sich beispielsweise im „Gesamtangebot für alle“, in der Transformation linearer in non-lineare Angebote, in der Lockerung der Telemedienvorgaben für nichteuropäische und europäische Filmwerke wieder. Sie kann, wenn nicht weiter über Budgetrestriktionen eingeschränkt oder konkretisiert, negative Folgen für die Balance im Medienmarkt mit sich bringen. Flexibilisierung ohne Begrenzung kann zur beliebigen Ausweitung der Betätigungsfelder des öffentlich-rechtlichen Rundfunks führen und birgt die Gefahr, die geplanten Kosteneinsparungen zu konterkarieren.

§ 26 Auftrag, 3. MÄndStV-E, (2)

Die Rundfunkgremien haben den Auftrag zur besseren Überprüfbarkeit den Anstalten Zielvorgaben zu setzen, die die Qualität messbar und Leistung nachvollziehbar machen. Die Sender werden künftig zur „Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung sowie zur Objektivität und Unparteilichkeit“ verpflichtet. Mit diesen Neuformulierungen wird versucht, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks besser von denen der privaten Konkurrenz abzugrenzen. Allerdings gefährdet die mögliche Ausweitung der Online-Präsenz die Geschäftsmodelle privater Medien, nicht nur der TV-Sender, sondern auch der Zeitungen und Zeitschriften.

Für eine unabhängige, sachliche, objektive und unparteiliche Berichterstattung ist die Qualität der Ausbildung in den Medienhäusern entscheidend. Vor dem Hintergrund des digitalen Wandels und der Medienkonvergenz müssen Sendeanstalten erheblich in Ausbildung und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter investieren.

§ 30 Telemedienangebote

Die vorgesehene flexible Transformation hin zu non-linearen Angeboten wird zu einer Verschärfung des Wettbewerbs im Telemedienbereich führen. Die derzeit laufenden Drei-Stufen-Test-Verfahren, die vermehrt in den Bereichen „online only“, „only first“, Aufgabe des Sendungsbezugs, Verfügbarkeit von öffentlich-rechtlichen Online-Inhalten auf Drittplattformen, etc., durchgeführt werden, weisen auf die Notwendigkeit quantitativer Grenzen bei Angebotsumfang und Finanzaufwendungen hin.

Die mit der Erweiterung und Flexibilisierung der Möglichkeiten für die öffentlich-rechtlichen Mediatheken einhergehenden Veränderungen, werden den Markt für private Medienschaffende in der Realität erschweren. Ebenso sind die Chancen für Neugründungen und innovative Geschäftsmodelle eingeschränkt, wenn öffentlich-rechtlichen Mediatheken mit einer gesicherten Finanzierungsgrundlage und fehlendem Wettbewerb die gleichen Rahmenbedingungen gegeben werden.

§ 31 Satzungen, Richtlinien, Berichtspflichten

Die Konkretisierung der Rolle der Aufsichtsgremien und die ihnen neu zugeschriebenen Aufgaben und Pflichten begrüßt der BWIHK ausdrücklich. Der BWIHK ist über das aktuelle Landesmediengesetz im Rundfunkrat und im Verwaltungsrat des SWR vertreten. Der gesamtgesellschaftliche Querschnitt der Rundfunk- und Verwaltungsräte hat das große Potential zur Steigerung der Akzeptanz und zur Transparenz der Arbeitsweise in den Rundfunkanstalten beizutragen. Zwingend erforderlich ist, dass:

1. die Aufsichtsgremien sich auch tatsächlich als Aufsicht der Anstalten verstehen, nicht als Teil der Anstalten – analog zu Aufsichtsgremien der Wirtschaft.

2. die entsandten Personen die Verantwortung tragen, die Inhalte und Erkenntnisse aus den Gremien in ihre Organisationen zurückzuspielen und die dort geführten Diskussionen in den Meinungsbildungsprozess der Gremien einzubringen.

Absatz 2d fordert die Anstalten auf, Maßnahmen zu treffen, „um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots auszutauschen.“ Dies muss, wie oben beschrieben, über die engere Beteiligung der Räte passieren. Gleichzeitig sind neu geschaffene Formate, wie beispielsweise der ARD-Zukunftsdialog, in den sich der BWIHK ebenfalls eingebracht hat, ein guter Start, um die Diskussion der Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks fortzuführen.

§ 36 Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Im Medienpolitischen Grundsatzpapier hält der BWIHK fest: „Rundfunkbeiträge müssen wirtschaftsfreundlich ausgestaltet sein. Im Zuge der Modernisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss sichergestellt sein, dass dieser bei seinem gesetzlich legitimierten Auftrag bleibt. Klare finanzielle Strukturen sind anzustreben.“

Die Trennung der Formulierung des Auftrags von der als zweiter Schritt geplanten Diskussion zum Finanzbedarf hat seine Vor- und Nachteile. Einige der Nachteile, auch im Sinne der Unvorhersehbarkeiten, werden in den obigen Punkten bereits genannt. Der Vorteil, den dieses Vorgehen hat, ist schlichtweg die Ermöglichung des Fortschritts einer Debatte, die seit Jahren ins Stocken geraten war. Der BWIHK fordert ein, dass der Dialog und die Diskussion, die nun mit dem 3. MÄndStV-E begonnen hat, kontinuierlich und mit breiter Beteiligung der Gesellschaft und der privaten Medienschaffenden geführt werden. Der kontinuierliche und strukturierte Dialog mit den Interessenverbänden der privaten Medienschaffenden, den Landemedienanstalten und der Medienräte muss geführt werden.

Als baden-württembergischer Industrie- und Handelskammertag stehen wir für Diskussionen und Einschätzungen seitens der Medienwirtschaft sowie für das Gesamtinteresse der Wirtschaft jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Wolfgang Epp

Hauptgeschäftsführer

IHK Reutlingen